

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e5b9b5d5-3273-3bf2-871c-8cd60213365a>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 355 ZPO - Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

(1) ¹Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozessgericht. ²Sie ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen einem Mitglied des Prozessgerichts oder einem anderen Gericht zu übertragen.

(2) Eine Anfechtung des Beschlusses, durch den die eine oder die andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird, findet nicht statt.

